

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Inhalt

Vorvertragliche Informationen	4
Allgemeine Informationen	4
Widerrufsbelehrung	9
Ausführungsgrundsätze (Execution Policy)	10
Information über den Umgang mit Interessenkonflikten	11
Offenlegung von Anreizzahlungen / Zuwendungen	12
Grundsätze zum Beschwerdemanagement	13
Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Gesellschaft	14

Allgemeine Informationen zur Reimann Investors Vermögensbetreuung GmbH

Name und Anschrift
Reimann Investors Vermögensbetreuung GmbH
Südliche Münchner Str. 2 / 82031 Grünwald
Telefon: +49 (0) 89 693 96 42 - 0
Telefax: +49 (0) 89 693 96 42 - 69
E-Mail-Adresse: vermoegensbetreuung@reimann-investors.com
Sonstige Kommunikationsadressen der Reimann Investors Vermögensbetreuung GmbH (nachfolgend: Gesellschaft) teilt diese gesondert mit.

Gesetzlich Vertretungsberechtigte der Gesellschaft
Cornelia Klesse, Dr. Reza Darius Montassér

BaFin-Erlaubnis
Anlagevermittlung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG),
Anlageberatung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1a KWG),
Abschlussvermittlung (§1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 2 KWG),
Die Gesellschaft erbringt gegenüber dem Kunden die Anlageberatung sowie die Anlage- und Abschlussvermittlung

Zuständige Aufsichtsbehörde
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und
Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main
BaFin Registernummer: 152989

Eintragung im Handelsregister
Amtsgericht München HRB 241536

Rechtsordnung / Gerichtsstand

Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Gesellschaft gilt deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

Hinweis zum Bestehen der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen

Die Gesellschaft ist der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen (EdW), Charlottenstraße 33/33 a, 10117 Berlin, angeschlossen. Die EdW ist die nach dem Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG) zuständige Entschädigungseinrichtung. Das AnlEntG enthält die Bestimmungen zu etwaigen Entschädigungsansprüchen gegen die EdW, wenn ein Institut nicht in der Lage ist, Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen. Es regelt auch den Umfang eines etwaigen Entschädigungsanspruchs. Nach dem AnlEntG sind Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bis zu 90 % ihres Wertes, maximal jedoch jeweils 20.000 Euro pro Gläubiger geschützt. Der Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währung eines Staates des EU Mitgliedstaates oder auf Euro lauten. Unter ihn fallen nur solche Verpflichtungen aus Wertpapiergeschäften, die zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten (Primärleistungspflichten) des Instituts gehören. Ansprüche auf Schadensersatz aus Beratungsfehlern sind z. B. nicht abgedeckt. Nicht geschützt sind bestimmte Anleger, wie beispielsweise Kreditinstitute und Finanzdienstleister, Versicherungsunternehmen, mittlere und große Kapitalgesellschaften sowie Unternehmen der öffentlichen Hand. Soweit die Entschädigungseinrichtung den Entschädigungsanspruch eines Berechtigten erfüllt, gehen dessen Ansprüche gegen das Institut auf sie über. Im Ergebnis greift damit die EdW in Bezug auf die Gesellschaft nur im Ausnahmefall ein, wenn diese in Überschreitung ihrer Erlaubnis Kundengelder selbst entgegennehmen würde, da sie selbst nicht Kundenmittel halten darf. Hinsichtlich der kontenführenden Institute bestehen eigene Entschädigungseinrichtungen und gesetzliche Regelungen.

Die Gesellschaft ist nicht befugt, Kundengelder entgegen zu nehmen oder Zugriff auf Kundenvermögen zu haben. Anlagen erfolgen stets über Partnerbanken, Fondsgesellschaften oder Emittenten.

Nähere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen (EdW)

Zustandekommen des Vertrages

Soweit nicht anders vereinbart, kommt ein Vertrag zustande, wenn die Gesellschaft den schriftlichen Antrag des Kunden annimmt.

Zahlung und Erfüllung des Vertrags

Die Gesellschaft selbst erhebt keine Vergütung vom Kunden, sie erhält jedoch Zuwendungen. Siehe insoweit die Anlage III.

Vertragliche Kündigungsregeln / Mindestlaufzeit des Vertrags

Es gelten die in den „Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und der Gesellschaft“ (Anlage V) für den Kunden und die Gesellschaft festgelegten Kündigungsregeln. Es gibt keine Mindestlaufzeit.

Sonstige Rechte und Pflichten von Gesellschaft und Kunde

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Gesellschaft und Kunde sind in den „Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und der Gesellschaft“ der Gesellschaft beschrieben. Daneben gelten die beiliegenden Anlagen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen „Allgemeinen Informationen“ enthalten.

Die Dienstleistungen der Gesellschaft

Die Gesellschaft erbringt insbesondere folgende Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen:

- Die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung (Abschlussvermittlung).
- Die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten (Anlagevermittlung).
- Die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Vertreter, die sich ausschließlich auf Geschäfte mit folgenden Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlungen auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird (Anlageberatung):
 - Sondervermögen Deutsche Kontor Vermögensmandat I (Vermögensmandat I) und Deutsche Kontor Vermögensmandat II (Vermögensmandat II),
 - unternehmerische Direktbeteiligungen (geschlossener Spezial-AIF)

Im Rahmen der Geschäftsverbindung berät Sie die Gesellschaft ausschließlich zu diesen Finanzinstrumenten. Eine Beratung zu anderen als diesen Produkten oder zu weiteren

Finanzinstrumenten wird nicht erbracht. Die Gesellschaft erbringt keine Honorar-Anlageberatung nach §64 Abs. 5 WpHG.

Wenn wir auf Ihre Veranlassung Finanzinstrumente kaufen oder verkaufen, die nicht Gegenstand der Anlageberatung sind, wird keine Angemessenheitsprüfung im Sinne des § 63 Abs. 10 WpHG (Execution Only) durchgeführt.

Vertragsbedingungen

Vertragliche Grundlage für die Anlageberatung sowie die Anlage- und Abschlussvermittlung sind die AGB der Gesellschaft mit u.a. den folgenden Unterlagen:

- Ausführungsgrundsätze (Execution Policy) (Anlage I)
- Information über den Umgang mit Interessenkonflikten (Anlage II)
- Offenlegung von Anreizzahlungen / Zuwendungen (Anlage III)
- Grundsätze zum Beschwerdemanagement (Anlage IV)
- Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und der Gesellschaft (Anlage V)

Der Kunde hat die als Anlagen zu diesen vorvertraglichen Informationen beigefügten oder auf der Webseite der Gesellschaft unter www.reimann-investors.com/datenschutz, verfügbaren Grundsätze und Übersichten zur Kenntnis zu nehmen. Diese Grundsätze und Übersichten können durch die Gesellschaft aktualisiert werden. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, vor neuen Aufträgen sich über die aktuelle Fassung zu informieren.

Kommunikation

Die maßgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung ist Deutsch.

Der Kunde kann mit der Gesellschaft per Post, Telefon, Telefax und E-Mail kommunizieren. Die Gesellschaft nimmt Aufträge persönlich, per Post, Telefon oder Telefax entgegen.

Zur Stärkung des Anlegerschutzes und um Missverständnisse über telefonisch und/oder elektronisch erteilte Aufträge zu vermeiden, sind wir gesetzlich verpflichtet, sämtliche Telefongespräche und/oder elektronische Kommunikation mit Bezug zu Wertpapierhandelsaufträgen (Annahme, Übermittlung, Anlageberatung) aufzuzeichnen und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren. Die gesetzliche Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens 5 Jahre. Sollten Sie mit der Aufzeichnung nicht einverstanden sein, können wir Ihre Aufträge nicht entgegennehmen oder ausführen.

Wenn Sie sich auf elektronischem Kommunikationsweg an uns wenden, behalten wir uns vor, in gleicher Art und Weise mit Ihnen in Verbindung zu treten.

Kosten

Nachstehend erhalten Sie einen Überblick über Kosten und Nebenkosten sowie Gesamtentgelt, die in Zusammenhang mit Finanzinstrumenten, Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen unseres Hauses entstehen können. Ausführliche Informationen zu den Kosten des Finanzinstruments selbst finden Sie in den wesentlichen Anlegerinformationen bzw. im Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds.

Es besteht die Möglichkeit, dass dem Kunden aus den Wertpapiergeschäften im Zusammenhang mit den für ihn angeschafften Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen noch weitere Kosten und Steuern entstehen können, die nicht vom Gesamtentgelt umfasst sind und ihm in Rechnung gestellt werden können. Die Zahlungsweise erfolgt durch Abbuchung von dem jeweiligen Depotkonto des Kunden im Wege des Lastschriftverfahrens. Dem Kunden steht daher eine Widerspruchsmöglichkeit zu.

Information zu ex-ante Kosten

Im Zusammenhang mit den von uns erbrachten Wertpapierdienstleistungen in Bezug auf das Vermögensmandat I und Vermögensmandat II sowie die Direktbeteiligung AIF 2016 KG entstehen für Sie keine Kosten und Nebenkosten.

Jedoch erhalten wir für das Vermögensmandat I und II Zuwendungen von 0,9% p.a. des verwalteten Vermögens. Diese werden der Fondsgesellschaft Warburg Invest Luxembourg S.A. quartalsmäßig in Rechnung gestellt. Bei einem Anlagebetrag von EUR 100.000,00 sind dies jährlich EUR 900,00.

Für die Direktbeteiligung AEF 2016 KG erhalten wir Zuwendungen von 0,6% p.a. des jeweils investierten Kapitals. Diese werden der Reimann Investors Venture Management GmbH jährlich in Rechnung gestellt. Bei einem Anlagebetrag von EUR 100.000,00 sind dies jährlich EUR 600,00.

Information zu ex-post Kosten

Im Zusammenhang mit den von uns erbrachten Wertpapierdienstleistungen in Bezug auf die Vermögensmandate I und II sowie die Direktbeteiligung AIF 2016 KG entstehen für Sie keine Kosten und Nebenkosten.

Die genaue Höhe der beim Vermögensmandat I und Vermögensmandat II angefallenen Zuwendungen werden wir Ihnen jährlich mit dem Vermögensbericht per 31.12. zur Verfügung stellen.

Für das Direktbeteiligung AIF 2016 KG werden wir Sie jährlich mit einem separaten Schreiben über die Höhe der ver-

einnahmten Zuwendungen informieren.

Kundenreporting

Die Kunden erhalten von der Gesellschaft oder von den mit der Ausführung der Wertpapieraufträge beauftragten Abwicklungsbanken bzw. Kapitalverwaltungsgesellschaften eine Bestätigung sowie alle zusätzlichen wesentlichen Informationen über die Ausführung des Auftrags mit Angaben, soweit relevant, zu Handelszeitpunkt, Ausführungsplatz, Menge, Stückpreis, Gesamtentgelt etc.

Kundenkategorisierung, keine Angemessenheitsprüfung im Falle von bestimmten Wertpapierdienstleistungen bei nicht-komplexen Produkten

Unsere Kunden behandeln wir ausnahmslos als „Privatkunden“ im Sinne des § 67 Abs. 3 WpHG (Wertpapierhandelsgesetz), so dass diese den höchstmöglichen Anlegerschutz nach dem WpHG genießen. Im Fall der Erbringung von bestimmten Wertpapierdienstleistungen (u.a. Abschlussvermittlung oder Anlagevermittlung bzgl. nicht-komplexer Produkte auf Veranlassung des Kunden) ist die Reimann Investors Vermögensbetreuung GmbH gemäß § 63 Abs. 10 WpHG nicht verpflichtet eine Prüfung der Angemessenheit durchzuführen. Dies gilt insbesondere beim Erwerb von Investmentfonds i. S. d. Richtlinie 85 / 611 / EWG (in der jeweils gültigen Fassung) sowie der übrigen in § 63 Abs. 11 Satz 1 Nr. 1 a-f genannten Finanzinstrumente.

Anlageberatung und Zielmarktgleich

Für jedes Finanzinstrument legen wir eine Vertriebsstrategie fest. Das bedeutet wir überprüfen auf welchem Vertriebsweg (reines Ausführungsgeschäft; Anlageberatung) wir Ihnen ein Finanzinstrument anbieten können. Zudem definieren wir für jedes Finanzinstrument einen so genannten Zielmarkt. Das bedeutet wir legen fest für welchen Anlegertyp ein Finanzinstrument typischerweise geeignet ist. Der Zielmarkt setzt sich aus folgenden Kriterien zusammen: Kundenkategorie, Kenntnisse und Erfahrungen, finanzielle Verlusttragfähigkeit, Risikoneigung, Anlageziele und Anlagehorizont.

Um Ihnen im Rahmen der Anlageberatung ein Finanzinstrument empfehlen zu können, sind wir gemäß § 64 Abs. 3 WpHG verpflichtet von Ihnen die voranstehenden Informationen einzuholen.

Im Rahmen der Anlageberatung führen wir stets einen vollständigen Zielmarktgleich durch. Es ist uns untersagt eine Empfehlung abzugeben, soweit uns die dafür erforderlichen Angaben nicht vorliegen.

Gemäß § 64 Abs. 4 WpHG werden wir Ihnen vor Vertragsschluss eine Erklärung über die Geeignetheit der von uns ausgesprochen Empfehlung, die so genannte Geeignetheitsklärung, zur Verfügung zu stellen. Die empfohlenen Dienstleistungen bzw. Finanzinstrumente machen es aus unserer Sicht nicht erforderlich, dass die Bestimmungen regelmäßig überprüft werden müssen.

Die Anlageberatung wird nicht als unabhängige Honorar-Anlageberatung im Sinne des § 64 Abs. 5 WpHG erbracht. Wir weisen Sie darauf hin, dass wir in diesem Fall Zuwendungen von Dritten im Rahmen der rechtlichen Vorgaben annehmen und auch behalten dürfen. Einzelheiten können Sie den Informationen für den Umgang mit Interessenkonflikten entnehmen.

Verlass auf die Angaben des Emittenten bei der Beratung und/oder Vermittlung – keine Plausibilitätsprüfung

Sofern die Gesellschaft Angaben über eine Anlage macht, erfolgt dies nach bestem Wissen und Gewissen, es handelt sich aber um Angaben, die sie aus den Darstellungen und Unterlagen des Emittenten oder eines Dritten entnommen hat und die von ihr nur weitergegeben werden. Die Gesellschaft kann solche Angaben nicht im Detail überprüfen und übernimmt daher keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben des Emittenten oder sonstiger Dritte sowie für die Plausibilität der jeweiligen Anlage. Dies gilt insbesondere für die von dem Emittenten oder Anbieter ausgewiesenen oder in Aussicht gestellten Erträge und Angaben zu der Entwicklung der Anlage und Angaben zu den Anlagen.

Verweis auf die Unterlagen des Emittenten bei der Beratung und/oder Vermittlung

Der Kunde sollte sich vor einer Investition eingehend mit den Unterlagen des Anbieters befassen, in denen die angebotene Anlage beschrieben wird. Er sollte sich insbesondere die Gegebenheiten der Anlage, deren Kosten und die möglichen Entwicklungen einschließlich des denkbar ungünstigsten Verlaufs der Anlage vergegenwärtigen und bewusstmachen. Es handelt sich bei diesen Unterlagen ausdrücklich nicht um Unterlagen der Gesellschaft. Informationsmaterial kann der Kunde bei dem Emittenten direkt, zum Teil über dessen Homepage erhalten, sie können aber auch über die Gesellschaft angefordert werden.

Einsichtnahme, Abrechnung, Einwendungen

Die Gesellschaft ist für die Dauer der Geschäftsbeziehung berechtigt, zur Erbringung ihrer Servicedienstleistungen gegenüber dem Kunden und zur Erfüllung regulatorischer Pflichten, in die Konten des Kunden, auf die sich ihre Tätigkeit bezieht, Einsicht zu nehmen. Der Kunde wird das kontoführende Institut oder den Anbieter anweisen, der Gesellschaft diese Einsicht zu gewähren und ihr - soweit erforderlich - eine Durchsicht von Dokumenten in Bezug

auf die Finanzanlagen bzw. bei elektronischen Medien eine anderweitige Einsichtsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde erhält von dem kontoführenden Institut oder Anbieter Kontoauszüge mit der Abrechnung der durchgeführten Geschäfte sowie regelmäßige Kontenübersichten. Der Kunde kann auch, soweit möglich, online Einsicht in seine Konten nehmen. Unabhängig von der Art dieser Mitteilungen, Informationen und Abrechnungen sind sie vom Kunden sorgfältig zu prüfen.

Eine Abrechnung ist endgültig und gilt auch gegenüber der Gesellschaft als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Abrechnung bzw. der ersten Möglichkeit der Einsichtnahme über die elektronischen Medien schriftlich widerspricht. Die Frist wird nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Gesellschaft und/oder dem kontoführenden Institut eingeht. Einwendungen wegen Nichtausführung eines Auftrages sind innerhalb des gleichen Zeitraumes zu erheben, wobei die Frist mit dem Zeitpunkt beginnt, zu dem Kunden eine Ausführungsmitteilung für gewöhnlich hätte zugehen bzw. bekannt werden müssen. Wählt der Kunde beim kontoführenden Institut die Ausgabe der Kontoauszüge durch elektronische Medien, beginnt die Frist mit der Möglichkeit der ersten Kenntnisnahme. Die Möglichkeit der ersten Kenntnisnahme besteht, sobald ihm das kontoführende Institut den Kontoauszug bzw. die monatliche Kontenübersicht verfügbar gemacht hat. Der Zeitpunkt der tatsächlichen Kenntnisnahme ist unbeachtlich. Der Kunde hat zu beachten, dass gegenüber dem kontoführenden Institut andere Widerspruchsfristen gelten können, die auch wesentlich kürzer sein können.

Datenschutzklausel

Die Gesellschaft verarbeitet und verwendet personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Ziff.1 Datenschutz-Grundverordnung zur Durchführung der Geschäftsbeziehung und zu Werbezwecken, die ihr im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden. Die Daten werden an Dritte nur unter Wahrung der Vertraulichkeit weitergegeben, sofern dies im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlich ist. Die Anforderungen nach DSGVO und BDSG zur Wahrung des Datenschutzes werden von der Gesellschaft eingehalten. Wir weisen auf die Informationen nach Art.13, 14 DSGVO, die wir gesondert zur Verfügung stellen und die auf der Homepage der Gesellschaft, www.reimann-investors.com/datenschutz, abgerufen werden können.

Erklärung zum wirtschaftlich Berechtigten nach dem Geldwäschegesetz

Der Kunde wird der Gesellschaft mitteilen, sofern er nicht selbst der wirtschaftlich Berechtigte für seine Vermögenswerte und Anlagen ist. Sofern er nicht wirtschaftlich Berechtigter ist, hat er den tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten gegenüber der Gesellschaft anzugeben.

Zugangsregelung, Nebenabreden, Salvatorische Klausel

Einfache Mitteilungen der Gesellschaft werden an die letzte vom Kunden in Textform angegebene Adresse versandt und gelten dem Kunden als innerhalb der gewöhnlichen Postlaufzeit zugestellt. Als gewöhnliche Postlaufzeit wird ein Zeitraum von maximal fünf Werktagen vereinbart. Sofern der Kunde gegenüber der Gesellschaft eine E-Mail-Adresse angegeben hat, können Mitteilung auch an diese versandt werden, und die Gesellschaft kann davon ausgehen, dass der Kunde regelmäßigen Zugang zum Internet hat.

Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen der AGB bedürfen der Textform. Auch der Verzicht auf die Textform bedarf der Textform.

Teilnichtigkeit bewirkt nicht Gesamtnichtigkeit. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung sind sich der Kunde und die Gesellschaft darüber einig, dass an die Stelle einer unwirksamen oder lückenhaften Regelung eine Regelung tritt, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder lückenhaften Regelung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsabschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an: Reimann Investors Vermögensbetreuung GmbH, Südliche Münchner Str. 2, 82031 Grünwald, Telefax-Nr. +49 (0) 89 693 96 42 - 69, E-Mail-Adresse: vermoegensbetreuung@reimann-investors.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besonderer Hinweis

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312c Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312g Absatz 2 Nr. 8 BGB), ein Widerrufsrecht ausgeschlossen.

Ende der Widerrufsbelehrung

Anlage I Ausführungsgrundsätze (Execution Policy)

Die Gesellschaft trifft Vorkehrungen, um das bestmögliche Ergebnis für unsere Kunden bei der Vermittlung von Finanz-instrumenten zu erzielen. Änderungen zu den Ausführungs-grundsätzen gehen Ihnen schriftlich zu.

Der Kundenauftrag erstreckt sich ausschließlich auf den Erwerb oder die Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds (Sondervermögen oder Investmentaktiengesellschaften und ausländische, zum Vertrieb im Inland zugelassene Invest-mentvermögen und Direktbeteiligungen), deren Ausgabe bzw. Rücknahme über eine Investmentgesellschaft bzw. die Depotbank (sog. Investmentanteile ausgebende und rücknehmende Stelle) erfolgt. Der Kundenauftrag kann sich auch auf den Erwerb oder die Veräußerung von unternehmerischen Direktbeteiligungen (geschlossene Spezial-AIF) beziehen. Die Reimann Investors Vermögensbetreuung GmbH führt die ihr erteilten Aufträge nicht unmittelbar selbst aus, sondern leitet diese zur Ausführung an die depotführende Stelle (derzeit DAB BNP Paribas, BHF-BANK Aktiengesellschaft, Baader Bank AG) bzw. die (registrierte) Kapitalverwaltungsgesellschaft Reimann Investors Venture Management GmbH weiter. Die depotführende Stelle führt die weitergeleiteten Aufträge aus, indem sie die Anteile an einem Investmentfonds bei der Investmentgesellschaft bzw. der Depotbank des Fonds zeichnet. Die Kapitalverwal-tungsgesellschaft nimmt den Kundenauftrag in Form einer Beitrittserklärung zum Spezial-AIF entgegen, erstere zeich-net kraft ihrer Bevollmächtigung die Beitrittsunterlagen zum Spezial-AIF. Auf die nachstehenden Ausführungsgrundsätze wird verwiesen.

Die Gesellschaft nutzt zur Beschaffung von Fondsanteilen, auch soweit diese über einen anderen Zwischenkommissionär erfolgt, nur die jeweilige Kapitalanlage- bzw. Investmentge-sellschaft bzw. Depotbank. Es erfolgt keine Beschaffung der Fondsanteile über andere Bezugsquellen für Fondsanteile (z. B. bei manchen Fonds die Börsen).

Hiervon unabhängig kann der Kunde der Gesellschaft generell Weisungen erteilen, an welchen Ausführungsplätzen (z. B. Bör-senplatz) sein Auftrag und damit die Anlageentscheidungen ausgeführt werden sollen.

Der Kunde kann die Gesellschaft auch anweisen, eine bestimmte Wertpapierhandels- bzw. Abwicklungsbank (z. B. Depotstelle des Kunden) mit der Ausführung von Anlageentscheidungen zu beauftragen.

Solche Weisungen gehen dem Erwerb oder der Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds über die Investmentgesell-schaft bzw. die Depotbank vor.

Hinweis: Führt die Gesellschaft einen Auftrag gemäß einer ausdrücklichen Weisung des Kunden aus, entfällt die Ausführung gemäß den vorstehenden Ausführungsgrundsätzen der Gesellschaft und der depotführenden Stelle. Erteilt der Kunde eine Weisung, handelt er insoweit auf eigenes Risiko.

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine von diesen Ausführungsgrundsätzen abweichende Ausführung erforderlich machen, wird die Gesellschaft unter Wahrung des Kundeninteresses den Auftrag ausführen.

Der Kunde stimmt insoweit zu, dass die Gesellschaft abweichend von den Grundsätzen der Auftragsausführung im Einzelfall eine Abwicklungsbank benennen kann, sie insbesondere Anteile an Investmentfonds über einen Börsenplatz (organisierter Markt, Freiverkehr oder multilaterales Handelssystem) erwerben bzw. veräußern lassen darf, wenn dies – z. B. infolge besonderer Marktentwicklung – für den Kunden voraussichtlich vorteilhaft ist.

In allen übrigen Fällen dürfen im Einzelfall Kundenaufträge oder Anlageentscheidungen von anderen als den in den vorstehenden Absätzen benannten Stellen nur mit Zustimmung des Kunden ausgeführt werden.

Die Gesellschaft wird diese Ausführungsgrundsätze mindestens einmal jährlich überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Außerhalb des Jahresrhythmus wird eine Überprüfung und ggf. Anpassung dann vorgenommen, wenn die Gesellschaft von einer wesentlichen Veränderung Kenntnis erhält, die insbesondere dazu führt, dass an den vorgesehenen Ausführungsplätzen eine Ausführung nicht mehr gleichbleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet ist. Wesentliche Änderungen werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt.

Anlage II Information über den Umgang mit Interessenkonflikten

Interessenkonflikte lassen sich insbesondere bei einer Gesellschaft, die für ihre Kunden unter anderem eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen erbringt, nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapier-handelsgesetzes informieren wir Sie daher nachfolgend über unsere weitreichenden Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten. Solche Interessenkonflikte können sich beispielsweise ergeben

- zwischen der Gesellschaft, einschließlich unseren Mitarbeitern und der mit der Gesellschaft verbundenen Personen und Unternehmen und unseren Kunden sowie
- zwischen den Kunden, etwa aufgrund des eigenen wirtschaftlichen Umsatzinteresses der Gesellschaft, einer erfolgsbezogenen Vergütung der Mitarbeiter oder der Beratungstätigkeit der Reimann Investors Asset Management GmbH als Advisor für bestimmte Sondervermögen, die Gegenstand der Kundenberatung durch die Gesellschaft sind.

Konkrete Beispiele für Interessenkonflikte können sein:

Ein Interessenkonflikt kann zwischen der Gesellschaft, einem Kunden und einem Dritten entstehen, wenn die Gesellschaft von dem Dritten (dazu können auch andere Finanzinstitute, Lieferanten oder Beratungsgesellschaften (z. B. Anwaltskanzleien, Steuerberater) gehören) Zuwendungen oder andere Arten nicht-monetärer Vorteile (als Gegenleistung etwa für die gegenseitige Vorstellung und/oder Empfehlung von Kunden) erhält oder diese dem Dritten zukommen lässt, da diese Arrangements das Risiko mit sich bringen können, dass die Gesellschaft oder der Dritte Ratschläge oder Empfehlungen abgibt (darunter zur Bewerbung bestimmter Produkte oder Dienstleistungen), die mehr durch die wirtschaftlichen Überlegungen aufgrund des Anreizarrangements als durch das wohlverstandene Interesse des Kunden motiviert sind, oder dass die Gesellschaft oder der Dritte durch Anreize veranlasst wird, in einer Weise zu handeln, die mit dem Interesse des Kunden nicht vereinbar ist oder davon abweicht.

Ein Interessenkonflikt kann zwischen einem Mitarbeiter und der Gesellschaft, einem Kunden oder einem Dritten entstehen, wenn ein Mitarbeiter Geschenke und Bewirtungen annimmt, die einen unangemessenen Einfluss auf sein Verhalten in einer Weise ausüben können, die zu den Interessen der Gesellschaft, des Kunden und/oder des Dritten in Widerspruch stehen kann.

Zum Schutz unserer Kunden und Geschäftspartner, vor allem zur wirksamen Verhinderung von Kundenbenachteiligung, bestehen in der Gesellschaft Grundsätze zu Identifikation, Vermeidung und Management von Interessenkonflikten (Conflict Policy). Insbesondere erwarten wir von unseren Mitarbeitern jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses. Trotz der Einrichtung organisatorischer als auch administrativer Vorkehrungen zur Verhinderung oder Bewältigung von Interessenkonflikten, kann nicht mit hinreichender Sicherheit gewährleistet werden, dass die Interessen der Kunden nicht geschädigt werden.

Unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung ist eine unabhängige Compliance-Organisation eingerichtet, die der Einhaltung der Conflict Policy dient. Im Einzelnen ergreifen wir unter anderem folgende Maßnahmen:

- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung
- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können
- Transparenz der Kostenstruktur
- Regelungen über die Annahme von Geschenken
- Regelungen zur Sicherstellung, dass die gesetzlichen Vorgaben über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung beachtet werden
- Fortlaufende Schulungen unserer Mitarbeiter
- Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen sollten, werden wir gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss oder einer Beratung offenlegen.

Etwaige Interessenkonflikte werden durch eine interne Kontrolle der Gesellschaft gemindert. Die Kontrolle erfolgt bei der Gesellschaft durch einen Compliance-Beauftragten und die Geschäftsleitung. Darüber hinaus wurden die Mitarbeiter zur Sorgfalt, Redlichkeit, zu rechtmäßigem und professionellem Handeln sowie zur Beachtung des Kundeninteresses verpflichtet.

Anlage III Offenlegung von Anreizzahlungen / Zuwendungen

Beim Vertrieb von Finanzinstrumenten erhalten wir in der Regel Zuwendungen von Fondsgesellschaften, Wertpapieremissionshäusern und Kapitalverwaltungsgesellschaften, woraus sich ein Interessenkonflikt für die Gesellschaft ergeben kann. Hierzu gehören Vertriebsfolgeprovisionen, die von Fondsgesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren an uns als wiederkehrende Vergütung gezahlt werden und deren Höhe sich am jeweiligen Umsatz im oder an der Höhe des für den Kunden verwahrten Bestands orientieren. Zu den Zuwendungen zählen ferner Vertriebsprovisionen, die von Wertpapieremittenten in Form von Platzierungsprovisionen, entsprechenden Abschlägen auf den Emissionspreis (Discount / Rabatt) oder Ausgabeaufschlägen geleistet werden (gemeinsam mit den Vertriebsfolgeprovisionen „Zuwendungen“ genannt). Außerdem erhalten wir ggfs. Provisionen für die Vermittlung bzw. Beratung von unternehmerischen Direktbeteiligungen (geschlossene Spezial-AIF), die sich an der Höhe des Investitionsvolumens des Kunden orientieren.

Die Zuwendungen können bis zu 100 Prozent der für die Anlage ausgewiesenen Verwaltungskosten, Ausgabeaufschlägen oder Transaktionskosten betragen.

Die vorstehend genannten Zuwendungen dienen der Aufrechterhaltung oder Verbesserung der gegenüber unseren Kunden erbrachten Qualität wie bspw. Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen und Vertriebswege. Sofern die Gesellschaft im Rahmen vermittelter Kundenverbindungen erhaltene Zuwendungen ganz oder teilweise an Vertriebspartner weiterleitet, dienen diese ebenfalls der Aufrechterhaltung oder Verbesserung der gegenüber unseren Kunden erbrachten Qualität. An vereinzelte Vertragspartner zahlen wir zum Teil erfolgsbezogene Provisionen und Fixentgelte. Darüber hinaus können Vertriebspartner auch von Dritten, insbesondere Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern, neben den von uns gezahlten Provisionen unmittelbar Zuwendungen erhalten.

Die Höhe der jeweiligen Zuwendung variiert je nach Emittent und Produkt. Die exakte betragsmäßige Höhe lässt sich daher erst ermitteln, wenn das Produkt von dem Kunden ausgewählt worden ist.

Art und Höhe der Zuwendung werden daher in der Geeignetheitserklärung näher aufgeschlüsselt. Weitere Informationen über die Höhe der Zuwendungen sind auf Nachfrage jederzeit bei der Reimann Investors Vermögensbetreuung GmbH erhältlich.

Wir werden Sie einmal jährlich über die konkret vereinnahmten Zuwendungen informieren.

Es ist zu beachten, dass bei manchen von der Gesellschaft im Einzelfall vermittelten Wertpapieren für die Ausführung von Aufträgen, die das Eigendepot betreffen, dennoch Gebühren/Kosten anfallen können wie z. B. Order- oder Handelsplatzgebühren, die nicht von der Gesellschaft übernommen werden. In diesen Fällen gilt das jeweils gültige Preis-/Leistungsverzeichnis der depotführenden Stelle.

Auf Ihren Wunsch werden wir Ihnen weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung stellen.



V3.17

Anlage IV Grundsätze zum Beschwerdemanagement

Die Gesellschaft hat ein wirksames und transparentes Verfahren für eine angemessene und unverzügliche Bearbeitung von Kundenbeschwerden einzurichten.

Beschwerden von Privatkunden (im Folgenden „Kunde“) werden unverzüglich im Kundeninteresse anhand der von der Gesellschaft nach Art. 26 EU-VO 2017/565 aufgestellten Grundsätze zur Beschwerdebehandlung bearbeitet.

Bei jeder Beschwerde eines Kunden ist die Geschäftsleitung zu informieren und ggf. bei der Klärung einzuschalten. Ein Beschwerdebuch ist zu führen. Es ist monatlich der Geschäftsleitung vorzulegen.

Alle Beschwerden werden dokumentiert und in dem Beschwerdebuch mit Eingangs- und Erledigungsdatum versehen. Die Dokumentation hat auch zu erfolgen, wenn der Kunde sich mündlich beschwert.

Der Kunde erhält eine Eingangsbestätigung seiner Beschwerde bei der Gesellschaft mit einem Hinweis, bis wann ungefähr er eine Antwort erhalten wird.

Schriftlich eingehende Beschwerden sind in jedem Fall schriftlich und in klar verständlicher Sprache von der zuständigen Person zu beantworten. Dabei ist auf die Möglichkeit, die Beschwerde an eine Stelle zur alternativen Streitbeilegung im Falle der Nachabhilfe durch die Gesellschaft weiterzuleiten, ausdrücklich hinzuweisen. Die Gesellschaft stellt klar, dass die Gesellschaft zwar die Stelle benennt, aber nicht an einer Streitschlichtung teilnehmen wird.

Die Beschwerden sind mit erster Priorität im Kundeninteresse zu regeln. Dabei ist festzustellen, welche(r) Mitarbeiter(in) (§ 87 Abs. 4 WpHG) konkret betroffen ist.

Eine gesonderte Arbeitsanweisung in Bezug auf die Bearbeitung von Beschwerden ist erstellt worden, und ist ebenfalls Bestandteil des Organisationshandbuchs von der Gesellschaft.

Grundsätzlich ist jede Äußerung des Kunden über eine Unzufriedenheit mit dem Service der Gesellschaft, den Dienstleistungen, der Geschäftsabwicklung, den eingeschalteten Geschäftspartnern, dem Verhalten einzelner Mitarbeiter(innen), mit einem vertraglich gebundenen Vermittler oder mit der allgemeinen Wertentwicklung seiner Anlagen ernst zu nehmen. Es kommt dabei nicht darauf an, ob dies mündlich oder schriftlich erfolgt.



V3.17

Als Beschwerde werden alle Äußerungen des Kunden behandelt, die sich konkret auf

- eine genau bezeichnete oder aber einfach ermittelbare Dienstleistung des Hauses im Zusammenhang mit der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Kunden beziehen und / oder
- das Verhalten eines Mitarbeiters der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Erbringung einer konkreten Dienstleistung zum Gegenstand haben.

Von einer Beschwerde ist immer auszugehen, wenn der Kunde durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater sein Anliegen vorbringen lässt oder das Einschalten der BaFin oder Presse androht.

Beschwerden sind auch Äußerungen über enttäuschende Kursentwicklungen. Hier ist zu prüfen, ob eine Verletzung der Pflichten der Gesellschaft gegenüber dem Kunden nach den §§ 63 ff. WpHG, der WpDVerOV oder der Delegierten Verordnung EU 2017/565 besteht. Liegt keine Verletzung dieser Pflichten vor, gehört eine negative Kursentwicklung zu dem vom Anleger zu tragenden allgemeinen wirtschaftlichen Lebensrisiko. Ebenso liegt keine Beschwerde vor im Falle etwaiger Missstände im Servicebereich, soweit dieses Verhalten nicht gegen die Wohlverhaltensregeln verstößt.

Anlage V Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Gesellschaft

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und der Gesellschaft

(1) Geltungsbereich und Änderungen dieser Bedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Gesellschaft.

(2) Verschwiegenheit

Die Gesellschaft ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt. Informationen über den Kunden darf die Gesellschaft nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Gesellschaft zur Erteilung einer Auskunft befugt ist.

(3) Haftung der Gesellschaft; Mitverschulden des Kunden

(3.1) Haftungsgrundsätze

Die Gesellschaft haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Gesellschaft und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(3.2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Gesellschaft einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Gesellschaft den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Gesellschaft auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3.3) Störung des Betriebs

Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

(4) Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der Gesellschaft nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(5) Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Gesellschaft auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Gesellschaft seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen.

Wird der Gesellschaft eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Gesellschaft denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Gesellschaft bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist oder, wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

(6) Maßgebliches Recht

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Gesellschaft gilt deutsches Recht.

(7) Kosten der Dienstleistungen der Gesellschaft

(7.1) Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Gesellschaft kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Gesellschaft kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(7.2) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Leistungen der Gesellschaft, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden, werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Gesellschaft im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. Online-), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen.

Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Gesellschaft in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Gesellschaft in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt. Die vorstehende Vereinbarung gilt gegenüber dem Verbraucher nur dann, wenn die Gesellschaft Entgelte für Hauptleistungen ändern will, die vom Verbraucher im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Gesellschaft mit dem Verbraucher nur ausdrücklich vereinbaren.

(7.3) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Gesellschaft auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(8) Kündigung

Die Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Kunden unterliegt keiner Mindestvertragslaufzeit. Sie kann von beiden Parteien jederzeit schriftlich gekündigt werden. Durch die Kündigung werden etwaige Vergütungsansprüche der Gesellschaft auch über die Laufzeit der Vereinbarung hinaus nicht berührt, ebenso verbleibt es bei der Regelung über den Verzicht auf Auskehrung von Vergütungen an den Kunden.

(9) Außergerichtliche Streitbeilegung; Streitbeilegungsverfahren und Schlichtungsstellen

(9.1) Außergerichtliche Streitbeilegung

Die Gesellschaft ist verpflichtet, zur Beilegung von Streitigkeiten aus bestimmten Vorschriften an einem Streitbelen Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

(9.2) Zuständige Schlichtungsstellen

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Gesellschaft aus der Anwendung - der Vorschriften betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen (§§ 312c. ff. BGB),

- der Vorschriften über Verbraucherdarlehen und sonstige Finanzierungshilfen sowie deren Vermittlung (§§ 491 bis 508, 511 und 655a bis 655d BGB, Artikel 247a § 1 EGBGB),

ist die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de/schlichtungsstelle) zuständig.

Die Streitschlichtung beschränkt sich auf Verbraucher. Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist in Textform bei der Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank (Postalisch: Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main; Fax: 069 / 709090-9901; E-Mail: schlichtung@bundesbank.de) zu beantragen. Näheres zum Verfahren regelt die Finanzschlichtungsstellenverordnung.

Für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen einem Verbraucher und der Gesellschaft aus der Anwendung sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit Verträgen über Finanzdienstleistungen ist die Verbraucherschlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (www.bafin.de) zuständig. Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist in Textform bei der Schlichtungsstelle der BaFin (Postalisch: Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn; Fax: 0228 / 4108 62299; E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de) zu beantragen. Näheres zum Verfahren regelt die Finanzschlichtungsstellenverordnung.

(9.3) Teilnahme an sonstigen Streitbeilegungsverfahren

Zur Beilegung der unter 9.1 und 9.2 beschriebenen Streitigkeiten wird die Gesellschaft an Streitbeilegungsverfahren vor der Deutschen Bundesbank bzw. der BaFin teilnehmen. Im Übrigen ist die Gesellschaft nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

(9.4) Plattform zur Online-Streitbeilegung

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet. Diese erreichen Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr>. Verbraucher können die Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten nutzen. Sie erreichen die Gesellschaft unter vermoegensbetreuung@reimann-investors.com.

